Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang | Düsseldorf, den 27. August 2015 | Nummer 35

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

237 Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Duisburg vom 18.08.2015 S. 333

238 GMP-Zertifikat 008 - Firma Aesica Pharmaceutical GmbH S. 334

239 Vollzug des Gentechnikgesetzes S. 334

240 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Wallach zwischen Rheinstrom-km 806,0 und 810,4 - linkes Ufer - S. 335

241 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld S. 336

242 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 337

243 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Norbert mit der Kath. Kirchengemeinde St. Johann in Duisburg-Hamborn S. 338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 338

245 Öffentliche Zustellung (J.D.K.H.) S. 340

246 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr.3100707821) S. 340

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

237 Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Duisburg vom 18.08.2015

Bezirksregierung
21.03-16

Düsseldorf, den 18.August 2015

Aufgrund Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NW. S. 258) wird für den Bereich der Stadt Duisburg verordnet:

Artikel 1
Die Rechtsverordnung zur Bekämpfung von Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 21.02.1974 (Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf 1974, S. 96) wird wie folgt geändert.

§ 1
a) Die Ausübung der Prostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk verboten:
Innenhafen (ausschließlich) - Schwanenstraße - Kuhstraße - Kuhtor - Königstraße- Neudorfer Straße - Neue Fruchtstraße - Koloniestraße - Mercatorstraße - Kremer- straße - Plessingstraße - Marientor - Marientorstraße.
b) Über den in Abs. 1 genannten Bezirk hinaus ist die Straßenprostitution in dem wie folgt umgrenzten Bereich verboten:
Düsseldorfer Landstraße - Stadtgrenze Düsseldorf - Stadtgrenze Krefeld - Straße Zum Logport - Eisenbahnlinie Krefeld/Duisburg - Rhein (südliche Richtung) -Forststraße.

c) Die aufgeführten Grenzlinien (Straßen) umfassen den gesamten Straßenkörper.

§ 2
a) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, handelt nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

b) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwiderhandelt, wird nach § 184 f bzw. § 184 g des Strafgesetzbuches (i.d.F. vom 12.06.2015) mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bzw. mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.
Die Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 21.02.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 96) ist damit gegenstandslos.

Artikel 2
Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Regierungspräsidentin
Im Auftrag
(Happe)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.333

238 GMP-Zertifikat 008 - Firma Aesica Pharmaceutical GmbH

Bezirksregierung
24.05.30-01.12-008 - (Aesica)

Düsseldorf, den 30. Juli 2015

Hiermit wird das GMP-Zertifikat mit der Nr. DE_NW_03_GMP_2014_001 vom 24.07.2014, Aktenzeichen: 24.05.30-01.12 – 008 – (Aesica) vom 24.07.2014, ausgestellt auf die Firma Aesica Pharmaceuticals GmbH, Alfred-Nobel-Straße 10 und Mittelstraße 15, 40789 Monheim, Deutschland für ungültig erklärt.

Im Auftrag
(Rosendahl)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.334

239 Vollzug des Gentechnikgesetzes

Bezirksregierung
53.02.01-D-1.77/14

Düsseldorf, den 31. März 2015

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.02.01-D-1.77/14)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07) am Universitätsklinikum Essen, Institut für Virologie und Institut für Immunologie im Robert-Koch-Haus 3, Virchowstraße 179 in 45122 Essen, erteilt.
Die Genehmigung umfasst die gentechnische Arbeit mit dem Thema: „Infektion von primären humanen Zellen aus HCV-freien Spendern mit Hepatitis C-Viren“.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 28.08.2015. bis 10.09.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 239, 240, 240a und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer 152A, jeweils von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-D-1.77/14 angefordert werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.334

240 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Wallach zwischen Rheinstrom-km 806,0 und 810,4 - linkes Ufer -

Bezirksregierung
54.04.01.08

Düsseldorf, den 14. August 2015

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

<u>Vorhaben</u>: Sanierung des Deiches Wallach zwischen Rheinstrom-km 806,0 und 810,4 - linkes Ufer –
Hier: Anhörung

Der Deichverband Poll hat mit Schreiben vom 02.06.2014 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Sanierung des Deiches Wallach zwischen Rheinstrom-km 806,0 und 810,4 - linkes Ufer - gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

01.09.2015 bis 30.09.2015 einschließlich

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus.

Stadt Rheinberg, Stadthaus, II. OG, Zimmer 247a, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, während der Dienststunden
montags bis freitagsvormittags von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochsnachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstagsnachmittags von 13.00 bis 17.30 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **15.10.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.08 – Deichsanierung Wallach**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
(Schoppmann)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.335

241 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld

Bezirksregierung
54.06.04.10-1

Düsseldorf, den 13. August 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld

Die

Fa. Bayer Pharma AG
Werk Elberfeld
Friedrich-Ebertstraße 217-333
42096 Wuppertal

beabsichtigt, eine Grundwasserhaltung auf dem Grundstück in 42096 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 274, Flurstück 8, vorzunehmen.
Diese Grundwasserhaltung dient der Trockenhaltung der Baugrube im Rahmen der Errichtung des Hochregallagers Gebäude 239.

Das hierbei gehobene Grundwasser soll anschließend nach einer Vorreinigung bestehend aus einem Sandfilter und zwei Schwermetalladsorbern über die betriebliche Regenwasserkanalisation und das Auffangbecken 1 an der bestehenden Einleitstelle 102 in die Wupper eingeleitet werden.

Die voraussichtliche Entnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst 56.800 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Fa. Bayer Pharma AG unter dem 13. Mai 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m3 bis weniger als 100.000 m3 ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Bayer AG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.336

242 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-5

Düsseldorf, den 13. August 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, Grundwasserabsenkungen auf dem Grundstück in 46539 Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 30, Flurstück 85 und Gemarkung Walsum, Flur 66, Flurstück 67, vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkungen dienen der Trockenhaltung der Baugruben im Rahmen des Umbaus der Vorklärbecken II und III der Kläranlage Emschermündung.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend über das Vorklärbecken I dem Abwasserfluss des Klärwerks zugeführt und in die Emscher eingeleitet werden.

Die voraussichtliche Entnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst jeweils rund 1,2 Mio m3 Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 28. Oktober 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m3 bis weniger als 10 Mio. m3 ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lausmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.337

243 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Norbert mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann in Duisburg-Hamborn

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. August 2015

Der Bischof von Essen

Dr. Franz-Josef Overbeck

URKUNDE

über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Norbert in Duisburg und die Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Johann in Duisburg-Hamborn

Um die Seelsorge im Norden der Stadt Duisburg im Bereich des Bistums Essen auf Zukunft zu sichern, ist die Veränderung der Pfarreien-Struktur dort unumgänglich. Das Ergebnis des Prozesses der Beratungen und Konsultationen ist auch die Aufhebung der genannten Pfarrei und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg-Hamborn. Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Norbert aufgehoben und deren Pfarrgebiet der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Johann in Duisburg-Hamborn zugewiesen. Die Grenze der Propsteipfarrei ändert sich entsprechend.

2. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Norbert werden der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Johann in Duisburg-Hamborn (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

3. Die Kirchenbücher der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde werden geschlossen. Das Pfarr- und Kirchensiegel verliert seine Gültigkeit.

4. In der Propstei und Kirchengemeinde St. Johann in Duisburg-Hamborn werden die Gemeinden St. Johann, St. Hildegard und Herz Jesu sowie die Gemeinde für die polnischsprachigen Katholiken eingerichtet.

Diese Urkunde wird wirksam zum 8. September 2015, dem Fest Mariä Geburt.

Essen, 23. Juli 2015

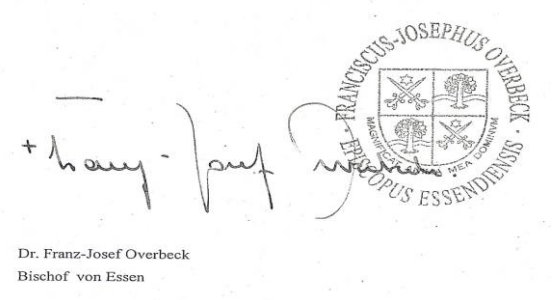

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 435), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878), in ihrer Sitzung am 27.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen

und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2015
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	69.370.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.200.400 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.441.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.074.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.412.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	30.586.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.254.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.810.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

	2015
Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2015	9.127.500 €
nachrichtlich in 2015 Umschuldungen	4.980.000€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	2015
festgesetzt auf:	3.000.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2015 wird auf 2.830.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2015
6.000.000 €

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2015 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. € verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2015 wird auch für das Jahr 2016 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2016 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2015 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2015 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.05.2015 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die

Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2015 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 33. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 12.08.2015

Josef Hovenjürgen MdL
Vorsitzender des Verbandsausschusses

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.338

245 Öffentliche Zustellung (J.D.K.H.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **[gelöscht aufgrund DSGVO],**

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde vom 17.08.2015 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Kleve
Kanalstraße 7 - 9
47533 Kleve.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin KHKin Hoffmann, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürodienstzeiten:

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
unter der Telefonnummer 02821/504-1376

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kleve, den 17.08.2015

Hoffmann
Kriminalhauptkommissarin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.340

246 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3100707821)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3100707821 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AW zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 07. August 2015

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.340

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf